

GOZ aktuell

Kieferorthopädie

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Kiefer- und Zahnfehlstellungen können mit unterschiedlichen kieferorthopädischen Maßnahmen behandelt werden. Die Abrechnung einzelner Leistungen gestaltet sich manchmal schwierig, weil die GOZ vergleichsweise wenig Gebühren in diesem Bereich umfasst und keinen großen Spielraum bietet. Zusätzlich erschweren Auseinandersetzungen der Patienten mit Kostenerstattungsstellen den Praxisalltag. Häufig wird die Erstattung einzelner Leistungen mit der Begründung abgelehnt, die erbrachte Maßnahme wäre Bestandteil einer bereits berechneten Gebührenpositionen und damit bereits abgegolten. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer erläutert in diesem Beitrag Besonderheiten bei der Berechnung kieferorthopädischer Maßnahmen.

GOZ 6000 (Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung)

Die Leistung ist bis zu vier Mal innerhalb einer kieferorthopädischen Behandlung berechnungsfähig.	Die kieferorthopädische Auswertung der Fotografie ist Bestandteil der Leistung.
Die Notwendigkeit weiterer Aufnahmen muss in der Rechnung begründet werden.	

Auch intraorale Aufnahmen können nach dieser Gebührensnummer berechnet werden.
Nachdem intraorale Aufnahmen im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht beschrieben wurden, erfolgt eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ.

GOZ 6030–6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention)

GOZ 6060–6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention)

Die Gebühren umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren.	Die volle Gebühr wird auch fällig, wenn die Behandlung kürzer als vier Jahre ist.
Dauert eine Behandlung über den Zeitraum von vier Jahren hinaus, steht die neu angesetzte Gebühr in vollem Umfang an, unabhängig von der weiteren Dauer.	In der GOZ gibt es keine Vorschrift, dass der Betrag in Abschlagszahlungen aufgeteilt werden muss. Diese Berechnungsweise ist jedoch allgemein üblich.

Neben Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 GOZ sind nur die Leistungen nach den Nummern 6190 bis 6260 GOZ nicht berechenbar.

Wird der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, so ist dies erst nach Abschluss der Behandlung möglich.

GOZ 6090 (Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, je Kiefer)

Die Gebühr kann neben den Leistungen nach den GOZ-Positionen 6030, 6040 oder 6050 angesetzt werden.	Die Gebühr ist nicht an einen Vierjahreszeitraum gebunden.
---	--

Eine Beschränkung auf eine insgesamt einmalige Abrechnung pro Kiefer enthält diese Gebührenbestimmung nicht.

GOZ 2000 (Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn)

Glattflächenversiegelung: Die Gebühr kann im Rahmen einer KFO-Behandlung berechnet werden, wenn z. B. das Bracketumfeld nach dem Kleben des Brackets (GOZ 6100) versiegelt wird.	Die Versiegelung in Verbindung mit der Entfernung eines Bandes oder Brackets ist nach Auffassung der BZÄK (GOZ-Kommentar, S. 58) Bestandteil der Positionen GOZ 6110 und GOZ 6130 und kann nicht separat berechnet werden. Das gilt nur, wenn diese Leistungen in derselben Sitzung erbracht werden.
--	--



**GOZ 2030
(Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten, z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich)**

Das kieferorthopädische Separieren ist mit dieser Gebühr berechenbar.	Berechenbar für das Verdrängen des Zahnfleisches/der Papillen z. B. mit Hallerklammern, Retraktionsringen oder -fäden.
Auch das Durchtrennen von Zahnfleischfasern ist mit der Gebühren-Nr. 2030 GOZ berechenbar.	

Da die Zahnformung durch approximale Schmelzreduktion, auch interdentes Strippen oder Air-Rotor-Stripping, bei Vorliegen z. B. einer Bolton-Diskrepanz (= Missverhältnis der Größe von Ober- und Unterkieferzähnen) im Gebührenverzeichnis nicht beschrieben wurde, erfolgt die Berechnung dieser Leistungen analog gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ. Welche vergleichbare Gebührenposition herangezogen wird, entscheidet sich nach Art, Kosten- und Zeitaufwand der Behandlung.

**GOZ 2197
(Adhäsive Befestigung – plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)**

Weder GOZ 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets), GOZ 6120 (Eingliederung eines Bandes), noch GOZ 6160 (Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung) umfassen die adhäsive Befestigung.	Durch das in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses enthaltene „etc.“ wird deutlich, dass diese Leistung auch bei der kieferorthopädischen Behandlung erbracht werden kann.
--	---

Nach dem heutigen medizinischen Stand können Klebebrackets, kieferorthopädische Bänder sowie intra- und extraorale Verankerungen adhäsiv oder nichtadhäsiv eingesetzt werden.

Es entspricht einer gefestigten Rechtsprechung der Zivilgerichte, die für die Auslegung der Gebührenordnung zuständig sind, dass Leistungen nach Nr. 2197 GOZ auch bei kieferorthopädischen Behandlungen berechenbar und erstattungspflichtig sind.

Ausgliedern von Bögen

Bei dieser Leistung werden in der Rechtsprechung gegenläufige Auffassungen vertreten.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vertritt die Meinung, dass das Ausgliedern eines Bogens oder Teilbogens über die GOÄ-Position 2702 (Wiederanbringung einer gelösten Apparatur) analog berechenbar ist.	Unter anderem das AG Pankow-Weißensee (10.01.2014, Az.: 6 C 46/13) hat eine Berechnung nach 2290 GOZ (Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches) für zulässig erachtet. Der Leistungstext der 2290 GOZ ist „offen formuliert“.
Auch der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) vertritt die Auffassung, dass die Leistung analog zu berechnen sei, da sie in der GOZ nicht beschrieben ist.	

Zutreffend ist, dass das Ausgliedern von Bögen nicht Bestandteil der Leistungen nach den Nummern 6140 (Eingliederung eines Teilbogens) oder 6150 (Eingliederung eines ungeteilten Bogens) des Gebührenverzeichnisses ist. Insofern kommt eine analoge Berechnung, z. B. nach den Nummern 2290 GOZ oder 2702 GOÄ, infrage.

Retainer

Die Eingliederung eines festsitzenden Retainers sorgt hinsichtlich der Erstattung für kontroverse Diskussionen. Insbesondere jüngste Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sorgen nach wie vor für Unsicherheiten bei der Erstattung durch die Beihilfestellen.

Teile der Rechtsprechung (z. B. OVG Münster, 23.11.2018, Az. 1 A 2252/16) sowie die BZÄK vertreten die Auffassung, dass die Anbringung eines festsitzenden Retainers nicht mit den Gebühren der GOZ-Positionen 6030 bis 6080 abgegolten ist.	Insofern ist auch der Zeitpunkt der Eingliederung des Retainers (während oder nach der Berechnung von Abschlägen zu 6030 bis 6080) für die Abrechenbarkeit unerheblich.
--	---

Ein geklebter Retainer ist nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ beschrieben und kann analog gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ in Rechnung gestellt werden.

Zu Beginn des Jahres 2021 lehnte das Bundesverwaltungsgericht Beihilfeleistungen für die Kosten des Retainers und der adhäsiven Befestigung (Nr. 2197 GOZ) ab (BVerwG, Az.: 5 C 7.19 vom 26.02.2021 und Az.: 5 C 8.19 vom 05.03.2021). Zunehmend fühlen sich jetzt auch private Kostenerstatter in ihrer ablehnenden Ansicht bestärkt.

Diese Urteile sind nicht nur aus zahnärztlicher Sicht, sondern auch von Juristen kritisiert worden. Der Vorstand des BDK-Landesverbandes Bayern verweist darauf, dass die ergangenen Entscheidungen in Bayern nicht einschlägig sind, weil dem Bundesverwaltungsgericht für seine Entscheidungen zwei Fälle der Beihilfebehörden aus Nordrhein-Westfalen auf Basis der dortigen Beihilferichtlinien zugrunde lagen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat versucht, diesen Bedenken durch eine „Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung“ (25.08.2021, Az. 25-P 1820-2/408) Rechnung zu tragen, wobei aus Sicht der BLZK Klärungsbedarf besteht, inwieweit diese Bekanntmachung Rechtswirkungen auslöst.

Der BDK-Landesverband Bayern wie auch die Bayerische Landeszahnärztekammer halten die Berechnung des Retainers und der adhäsiven Befestigung aus gebührenrechtlicher Sicht für angemessen und vertretbar, weil diese vom Aufwand her in den Kerngebühren des Kapitels G (Kieferorthopädische Leistungen) der GOZ nicht enthalten sind.

Um Auseinandersetzungen mit den Patienten zu vermeiden, sollte – nach entsprechender Aufklärung über den Sachverhalt – eine abweichende Vereinbarung gemäß § 2 GOZ erwogen werden.





Materialkosten

Mit den Gebührenpositionen 6100 (Klebebracket), 6120 (Band), 6140 (Teilbogen) und 6150 (ungeteilter Bogen) sind Material- und Laborkosten für Standardmaterialien abgegolten.

Die Mehrkosten für darüberhinausgehende Materialien (z. B. unsichtbare Brackets) können gesondert berechnet werden.

BEISPIEL EINER MATERIALKOSTEN-VEREINBARUNG BEI KFO

Mir ist bekannt, dass die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien (z.B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments, Edelstahlbänder) mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 GOZ abgegolten sind.

Keramik-Brackets gehören nicht zu den Standardmaterialien und gehen über den Umfang der mit den Gebühren abgegoltenen Materialkosten hinaus.

Beschreibung	Preis €	Anzahl	Gesamt €	Differenz = zu zahlender Betrag
Keramik-Bracket				
abzüglich Kosten für Standardmaterial (unprogrammierte Edelstahl-Brackets)				
Mehrkosten Material				

Eine Erstattung der Material- und Laborkosten durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Zum Download finden Sie das Beispiel auf der Website der Bayerischen Landeszahnärztekammer:
www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_goz_beratung.html



MANUELA KUNZE
 Referat Honorierungssysteme der BLZK

